

## Was ändert sich bei einer Heirat nach Schweizer Recht?

Was ändert sich bei einer Heirat nach Schweizer Recht? .....	1
Eheliche Gemeinschaft (Art. 159 ZGB).....	1
Namensrecht (Art. 160 ZGB) .....	1
Bürgerrecht (Art. 161 ZGB) .....	2
Eheliche Wohnung (Art. 162 und 169 ZGB) .....	2
Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB) .....	2
Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB).....	3
Vater-Kind-Verhältnis (Art. 255 ZGB) .....	3
Güterstand .....	3
Sozialrecht .....	3
AHV .....	3
Pensionskasse .....	3
Erbrecht (Art. 462 ff. ZGB) .....	4
Steuern.....	4

### Eheliche Gemeinschaft (Art. 159 ZGB)

Gemäss Gesetzeswortlaut werden Sie durch die Trauung zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, dass Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und – sofern vorhanden – für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Als Verheiratete sind Sie zu gegenseitiger Treue und Beistand verpflichtet. Dabei wird Treue nicht in sexueller Hinsicht, sondern mehr im Sinne von Loyalität verstanden. Aufgrund dieser Pflichten sind Sie sich als Ehepaar nicht nur zur finanziellen und moralischen Unterstützung verpflichtet, sondern auch zur Auskunft über Einkommen und Schulden

**Namensrecht (Art. 160 ZGB)** Ehepartner können ihre Namen behalten oder aber den Ledignamen der Braut oder den Ledignamen des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen wählen. Die Namenswahl muss dem Zivilstandsamt vor der Trauung gemeldet werden. In Zürich geschieht dies im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens.

Behalten beide Partner ihren jeweiligen Namen, so müssen sie bestimmen, welchen der Ledignamen ihre etwaigen Kinder erhalten sollen. Falls einer der Partner aufgrund einer früheren Ehe seinen Ledignamen nicht mehr trägt, kann er den Ledignamen vor der erneuten Heirat wieder annehmen.

Wird einer der zwei Ledignamen als gemeinsamer Familienname bestimmt, so erhalten die Kinder ebenfalls diesen Familiennamen.

Varianten	Frau	Mann	Kind(er)
<u>Variante 1</u>			
Vorher	Grün	Blau	
Nachher	Grün	Blau	Grün oder Blau
<u>Variante 2</u>			
Vorher	Grün	Blau	
Nachher	Grün	Grün	Grün
<u>Variante 3</u>			
Vorher	Grün	Blau	
Nachher	Blau	Blau	Blau

Es ist beiden Ehegatten erlaubt, einen sogenannten Allianznamen mit Bindestrich (Grün-Blau bzw. Blau-Grün) zu führen. Dabei handelt es sich aber nicht um einen amtlichen Namen, dieser Name wird so auch nicht in das Zivilstandsregister eingetragen. Doppelnamen ohne Bindestrich (Grün Blau bzw. Blau Grün) sind nicht mehr vorgesehen.

### Bürgerrecht (Art. 161 ZGB)

Die privatrechtlichen Bestimmung des Zivilgesetzbuches (ZGB) sieht vor, dass jeder (Schweizer) Ehegatte bei der Heirat sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält. Die Kinder erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie tragen.

Ausländische Ehepartner, welche seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, nun seit mindestens einem Jahr hier wohnen und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger leben, können ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen. Die Gesuchsteller erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihrer schweizerischen Ehepartner.

**Eheliche Wohnung (Art. 162 und 169 ZGB)** Die Familienwohnung ist Lebensmittelpunkt des Ehepaars und bildet das gemeinsame Zentrum des Ehe- und Familienlebens, weshalb sie auch einen besonderen gesetzlichen Schutz genießt. Falls die Ehepartner gemeinsam wohnen, gilt Ihre Wohnung als Familienwohnung. Diese kann nur gemeinsam gekündigt werden, auch wenn einer der Partner sie allein gemietet hat. Auch die Vermieterin muss eine allfällige Kündigung an beide Partner schicken. Deshalb empfiehlt es sich, den Zivilstandswechsel der Vermieterin anzuzeigen. Wohnt das Ehepaar in Wohneigentum, das nur einem der Ehepartner gehört, kann die Eigentümerin / der Eigentümer dieses ohne die Zustimmung des anderen nicht verkaufen.

Neben dem Begriff der Familienwohnung verwendet der Gesetzgeber auch den Begriff der ehelichen Wohnung. Diese beiden Begriffe sind zu differenzieren: Grundsätzlich kann ein Ehepaar mehrere eheliche Wohnungen; wie z. B. einen Wohnsitz in Genf, eine Ferienwohnung in Davos und ein Rustico im Tessin haben. Grundsätzlich haben Sie aber nur eine Familienwohnung.

### Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB)

Das Ehepaar ist gemeinsam für den ihm gebührenden Unterhalt besorgt. Als gebührend gilt der Lebensstandard, den beide als angemessen empfinden und der dem Lebenskonzept und den Finanzen entspricht. Verschiedene, vor dem Gesetz gleichwertige Beiträge an diesen Unterhalt sind möglich wie Hausarbeit, Betreuung der Kinder oder Geld aus Erwerbsarbeit. In der Gestaltung, wer von beiden welche Beiträge übernimmt, ist das Paar frei. Unabhängig davon, wer welchen Beitrag leistet, haben beide Anrecht auf denselben Lebensstandard während der Ehe.

## Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB)

Beide Ehepartner vertreten während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Für diese Geschäfte verpflichten sich die Ehepartner gegenüber Dritten persönlich und solidarisch. Das bedeutet, dass der Gläubiger selbst entscheiden kann, von welchem Partner er die Schuld einfordert.

Deshalb gilt es auch zu klären, was zu den laufenden Bedürfnissen der Familie zählt. Zu den laufenden Bedürfnissen zählen etwa: Wohnkosten, Lebensmittel, Kleider, Pflegeartikel, Medikamente etc. Für die übrigen Bedürfnisse der Familie, wie z.B. ein Auto oder teure Ferien, kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten, wenn er vom anderen, vom Gericht oder Gesetz dazu ermächtigt worden ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

Für die eigenen Schulden haftet jeder der Ehepartner nach wie vor selbst.

## Vater-Kind-Verhältnis (Art. 255 ZGB)

Bei Kindern, die während der Ehe auf die Welt kommen, gilt der Ehemann automatisch als Vater.

## Güterstand

Hier verweisen wir auf das separate Infoblatt «Was bedeutet 'Güterstand' und welche Möglichkeiten gibt es?».

## Sozialrecht

### AHV

Die Altersrente der AHV wird bei Ehepaaren begrenzt. Die Summe Ihrer einzeln ausbezahlten Renten darf 150 % der Maximalrente für Einzelpersonen nicht übersteigen. Die monatliche Altersrente für Einzelpersonen beträgt zurzeit mindestens CHF 1'225.00 und höchstens CHF 2'450.00. Pensionierte Ehepaare erhalten somit zurzeit monatlich maximal eine Rente von CHF 3'675.00.

Ehefrauen haben Anspruch auf eine monatliche Witwenrente, wenn sie beim Tod des Ehepartners über 45-jährig und seit über 5 Jahren verheiratet sind. Beide Partner haben Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung mit eigenen oder den Kindern des Partners im Haushalt leben. Der Witwer verliert diesen Anspruch, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Witwen- und Witwerrenten werden auch dann ausbezahlt, wenn die Witwen und Witwer bereits im Rentenalter sind und eine AHV-Rente erhalten. Der Zuschlag beträgt 20 % der Rente der Witwen und Witwer. Deshalb bleibt die Rente auch in diesem Fall unter der maximalen Einzelrente von 100 %.

Leistet der erwerbstätige Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag, so muss der nicht erwerbstätigen Partner keine AHV-Beiträge bezahlen.

### Pensionskasse

Viele Pensionskassen richten auch bei Lebensgemeinschaften von nicht verheirateten Partnern Leistungen im Todesfall aus, welche denen von verheirateten Paaren entsprechen. Deshalb kann es sein, dass sich bei einem Todesfall diesbezüglich durch die Heirat keine Änderung ergibt. Trotzdem muss der Pensionskasse die Zivilstandsänderung mitgeteilt werden. So ist diese über das Datum der Zivilstandsänderung informiert. Ab diesem Zeitpunkt werden im Falle einer Scheidung die Pensionskassenguthaben der Partner für das sogenannte «Splitting» verrechnet.

## Erbrecht (Art. 462 ff. ZGB)

Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, beträgt der jeweilige gesetzliche Erbteil der Ehepartner, je nachdem ob der verstorbene Partner noch Kinder und / oder Eltern hinterlässt, die Hälfte der Erbschaft, drei Viertel der Erbschaft oder die ganze Erbschaft.

Hat der verstorbene Ehepartner ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, so hat der überlebende Ehepartner Anrecht auf mindestens den Pflichtteil. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils: Hinterlässt der verstorbene Partner keine Kinder aber Eltern, beträgt der Pflichtteil drei Achtel der Erbschaft, hinterlässt der verstorbene Partner Kinder, beträgt er ein Viertel der Erbschaft, in allen anderen Fällen beträgt der Pflichtteil die Hälfte der Erbschaft.

## Steuern

Im Kanton Zürich werden Paare ab dem Jahr, in dem sie heiraten, gemeinsam besteuert. Heiratet ein Paar im September 2018, so reicht es im Jahr 2019 nur noch eine gemeinsame Steuererklärung für das 2018 ein. Die sogenannte «Heiratsstrafe» (höherer Steuertarif aufgrund der Progression, da nun beide Einkommen und Vermögen zusammengerechnet werden) variiert von Kanton zu Kanton und ist dank Zweitverdiener- und Verheirateten-Abzug tiefer als früher. Zum Teil ist sogar ein «Heiratsbonus» möglich (je nach Aufteilung des Einkommens auf die Ehepartner und bis Einkommen von ca. CHF 210'000). Auf der Webseite des Finanzdepartements der Stadt Zürich kann die mutmassliche Jahressteuer mit einer Tabelle berechnet werden. (Link: [https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/steuern/natuerliche\\_personen/heirat.html](https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/steuern/natuerliche_personen/heirat.html)).

Verheiratete sind im Kanton Zürich von der Erbschaftssteuer befreit.

Wir von [RECHT und RAT](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.